



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die Mitarbeitervertreter/innen und die Mitarbeiter/innen
in den Einrichtungen des DWBO

Berlin, 5. April 2012

AGMV-Newsletter 07/2012

– Newsletter zu Einmalzahlung, Tabellenerhöhungen und weiteren Beschlüssen –

Liebe Mitarbeitervertreter/innen, liebe Mitarbeiter/innen,

die AK.DWBO beschloss am 30.03.2012 inhaltlich folgendes, eine Bewertung findet Ihr auf Seite 2.

Einmalzahlung; zwei lineare Tabellenerhöhungen; Einbeziehung ausgezahlter Plusstunden in Berechnungsgrundlage der Jahressonderzahlung;

1.) Einmalzahlung (EZ) von 300,-€:

Für vollbeschäftigte* Mitarbeitende, die am 31.12.2011 schon beschäftigt waren und dies am 15.4.2012 noch immer sind

- als „Ausgleich für den Kaufkraftverlust in 2011“
- baldmöglichst auszuführen (Mai realistisch)
- * Teilzeitbeschäftigte anteilig, maßgeblich für die Berechnung ist der Teilzeitprozentsatz am 31.12.2011.
- Verschiebungs-, Kürzungs-oder anteilige bzw. vollständige Streichungsmöglichkeit der EZ für Diakoniestationen, Einrichtungen in einer wirtschaftliche Notlage und solche, die bei Zahlung der Einmalzahlung die 2. Hälfte der Jahressonderzahlung (JSZ) nicht ungekürzt zahlen könnten durch Dienstvereinbarung mit der MAV. Wenn die bei Auszahlung der Einmalzahlung nicht mögliche ungekürzte Auszahlung der 2. Hälfte der JSZ die Begründung für eine Dienstvereinbarung (DV)ist, gelten für diese die Nachweispflichten für die Kürzung der 2. Hälfte der JSZ analog.)Voraussetzung: „Tariftreue“ lt. § 1, Abs. 5 AVR.DWBO
- Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

2.) Erhöhung der Gehaltstabellen der Anlage 2 (West) und der Anlage 8a um 2% zum 01.05.2012 und weitere Erhöhung um 1,1% zum 01.10.2012

- Sowohl die davon abgeleiteten Tabellen als auch die Anlagen 9 (West und Ost) werden entsprechend angepasst.
- Für Besitzstände aus der zum 1.1.2008 in Kraft getretenen AVR.DWBO-Novellierung gelten die damals beschlossenen Regelungen, da die AK.DWBO nichts Abweichendes beschlossen hat:
- Klartext: Ein Anrechnen und eine dem entsprechende Abschmelzung finden nicht statt.

3.) Einbeziehung in den Monaten Januar bis Oktober ausgezahlter Plusstunden und Überstunden unabhängig von der Gestaltung des Dienstvertrages in die Berechnung der Jahressonderzahlung (JSZ) rückwirkend ab 01.01.2012

4.) Einmalzahlung und Ausbildungsentgelterhöhung Auszubildende

- Auszubildende, die am 31.12.2011 in einem Ausbildungsverhältnis standen und am 15.04.2012 noch beschäftigt sind, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 EUR brutto zum abrechnungstechnisch schnellstmöglichen Zeitpunkt.
- Die Ausbildungsvergütungen der Anlage 10 a (West) erhöhen sich zum 01.09.2012 um 3,1%. Die Anlage 10a (Ost) wird entsprechend angepasst.

Zustandekommen und Bewertung der Beschlüsse

Zustandekommen: Die Beschlüsse beruhen (abgesehen von Punkt 4) auf einem einvernehmlich vorgelegten Vorschlag des Schlichtungsausschusses. Dieser wurde in mehrstündigen Verhandlungen in der AK.DWBO konkretisiert und ausformuliert.

Bewertung:

Zu 1.) Einmalzahlung

Diese ist erstmalig nicht nach Ost / West differenziert, was positiv zu werten ist. Ebenso positiv ist es, dass diese Zahlung ausdrücklich Kaufkraftverlust aus 2011 ausgleichen soll. Die Möglichkeit, für Diakoniestationen, Einrichtungen in einer Notlage oder solche, die bei Auszahlung der EZ die 2. Hälfte der JSZ nicht ungekürzt auszahlen könnten, die Einmalzahlung wie vorgesehen durch eine Dienstvereinbarung zu modifizieren, holt die MAV in's Boot und lässt keine pauschalen Kürzungen ohne Mitwirkung der MAV zu. **Zu beachten ist hier, dass die MAV stets prüfen sollte, ob die Verschiebung der Auszahlung als das mildere Mittel nicht zunächst, wenn erforderlich, vereinbart werden kann.**

Zu 2.) Tabellenerhöhungen

Diese summieren sich ab Oktober auf 3,1% (bzw. etwas mehr durch Zinseszins). Gemessen an den ursprünglich von den Arbeitgebern gebotenen 0,7% gegenfinanzierungsbereinigt für den Westbereich, ist das Ergebnis durchaus akzeptabel. Ab der Oktober-Erhöhung wird ein leichter Reallohngehalt bezogen auf 2012 erreicht. Die Nichtanrechnung auf den Besitzstand wird für real spürbare Bruttoentgelterhöhungen sorgen. Dieses Ergebnis wurde nur durch eine sehr stringente Verhandlungsführung der Arbeitnehmerseite sowohl in der AK.DWBO, als auch in der Schlichtung, möglich. Im Vergleich mit dem AK.DWEKD- Abschluss kann es sich durchaus sehen lassen. Hinter dem kurz danach fixierten Abschluss im öffentlichen Dienst bleibt es nur geringfügig zurück. Hier ist es gelungen, ein deutliches Anwachsen des Tabellenabstandes zu verhindern. Für 2013 muss ein neuer Erhöhungsantrag rechtzeitig formuliert werden.

Zu 3.) Einbeziehung ausgezahlter Plusstunden und Überstunden in die Berechnung der Jahressonderzahlung (JSZ)

Hier lag eine Ungerechtigkeit vor. Wenn Mehrarbeit nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart war, aber dennoch mündlich verabredet bzw. praktiziert und ausgezahlt wurde, wurden die entsprechend ausgezahlten Stunden nicht zur Berechnungsgrundlage für die JSZ mit herangezogen. Ein Antrag der Arbeitnehmerseite zielte darauf ab, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen. Da er keine Zustimmung bei den Arbeitgebern fand, wurde ein Schlichtungsverfahren eingeleitet. Die einvernehmliche Schlichtungsempfehlung zu Einmalzahlung und Gehaltserhöhungen beinhaltete den Vorschlag, diesen Punkt zu unseren Gunsten zu entscheiden, was nun geschehen ist.

ACHTUNG! In einer ganzen Zahl von Einrichtungen leisten Mitarbeitende unregelmäßig Plusstunden, die auszuzahlen am Jahresende verabredet wird, um das Arbeitszeitkonto auszugleichen. IM NOVEMBER UND DEZEMBER AUSGEZAHLTE PLUSSTUNDEN GEHEN ABER, WIE BISHER AUCH SCHON, NICHT IN DIE BERECHNUNG DER JSZ EIN. NIEMAND IST NACH AVR.DWBO VERPFLICHTET, SICH UNREGELMÄSSIG ANGEFALLENE PLUSSTUNDEN IM NOVEMBER ODER DEZEMBER GESAMMELT AUSZAHLEN ZU LASSEN. BITTE WEIST DIE MITARBEITENDEN DARAUF HIN, SOFERN NICHT BEREITS GESCHEHEN!!!

Zu 4.) Einmalzahlung und Ausbildungsentgelterhöhung Auszubildende

Für die Auszubildenden hatte die Schlichtungsvorlage explizit keine Erhöhungen vorgesehen. Es gelang dies zu thematisieren und mit den Arbeitgebern die vorgelegte Regelung auszuhandeln, was positiv zu bewerten ist. Auch hier gibt es bei der Einmalzahlung keine Ost/ West-Differenzierung mehr.

Gesamtbewertung:

Akzeptabel, wenn auch nicht der Ursprungsforderung entsprechend, was ja auch anderenorts üblich ist. Sowohl die Höhe, als auch die Geltung für alle diakonischen Arbeitsbereiche ist positiv zu bewerten. Auch für 2013 wird und muss es darum gehen, deutlich über der Inflationsrate abzuschließen. Dafür müssen rechtzeitig ein Antrag formuliert und die Mitarbeitenden in die Durchsetzung der Forderung einbezogen werden.

Immer wichtiger wird aber dafür, dass Reallohnverluste vermieden und angemessene Gehaltserhöhungen auch wirklich beschlossen werden und den Mitarbeitenden zu Gute kommen können, eine deutliche Professionalisierung des Einsatzes für eine angemessene **Refinanzierung**.

Hier weist die Diakonie noch immer erhebliche Defizite auf. Das muss angesprochen und zeitnah behoben werden. Es kann nicht sein, dass z.B. die Altenhilfe einer der am schlechtesten refinanzierten Bereiche diakonischer Arbeit ist, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland es sich aber - aus ganz offensichtlich sachfremden Erwägungen heraus - leistet, im Bündnis für gute Pflege - trotz inhaltlicher Übereinstimmung - nicht mitzuarbeiten, vergleicht hierzu unsere Newsletter 03 und 05/2012. Dieses ist zu skandalisieren, was wir hiermit abermals tun.

Beigefügt ist das rechtsverbindliche AK-Rundschreiben des DWBO für die Umsetzung der Beschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen verbleibt der AGMV-Vorstand

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

05.04.2012

Rundschreiben 05/2012

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung der Beschlüsse der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 1. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

In ihrer Sitzung vom 30. März 2012 hat die AK DWBO folgenden Beschluss gefasst:

Tariferhöhung 2011

1. Einmalzahlung

(1) Vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 31.12.2011 in einem Dienstverhältnis standen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses noch beschäftigt sind, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 300 EUR brutto zum abrechnungstechnisch schnellstmöglichen Zeitraum.

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Martin Matz

Prokura:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

(2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den Betrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2011.

(3) Durch Dienstvereinbarung kann für Diakoniestationen und Einrichtungen mit genehmigter, derzeit laufender Notlagenregelung nach Anlage 17 AVR DWBO vereinbart werden, dass ein in der Dienstvereinbarung festzulegender Teil des Anspruches auf Einmalzahlung oder der gesamte Anspruch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird oder dass ein in der Dienstvereinbarung festzulegender Teil des Anspruches auf Einmalzahlung bzw. der ganze Anspruch nach Abs. 1 und 2 entfällt, wenn die wirtschaftliche Situation der Einrichtung dies nach Überzeugung der Betriebsparteien erforderlich macht. Dieses gilt entsprechend für Einrichtungen, die bei Auszahlung der Einmalzahlung auf Grund ihrer wirtschaftlichen Situation von den Bestimmungen der Anlage 14 Abs. 4 AVR DWBO Gebrauch machen müssten. Es gelten die Nachweispflichten der Anlage 14 Abs.4 und 5 AVR DWBO.

(4) Von der Möglichkeit des Abschlusses dieser Dienstvereinbarung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 AVR DWBO erfüllt sind.

(5) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

2. lineare Anhebung der Tabellenentgelte

Die Tabellenentgelte gemäß Anlage 2 (West) und Anlage 8a werden ab dem 01. Mai 2012 um 2%, ab dem 1. Oktober 2012 um weitere 1,1 % angehoben. Sowohl die davon abgeleiteten Tabellen als auch die Anlagen 9 (West und Ost) werden entsprechend angepasst.

3. Einbeziehung von Plusstunden und Überstunden in Jahressonderzahlung

Anlage 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Jahressonderzahlung errechnet sich aus der Summe der Bezüge gemäß Unterabsatz 3, der Monate Januar bis einschließlich Oktober des Jahres einschließlich ausgesetzter Plus- und Überstunden, dividiert durch zehn.

Anlage 14 Abs. 2 Satz 2 entfällt.

4. Auszubildende

Auszubildende, die am 31.12.2011 in einem Ausbildungsverhältnis standen und zum Auszahlungszeitpunkt noch beschäftigt sind, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 EUR brutto zum abrechnungstechnisch schnellstmöglichen Zeitraum.

Die Ausbildungsvergütungen der Anlage 10 a (West) erhöhen sich zum 01.09.2012 um 3,1%. Die Anlage 10a (Ost) wird entsprechend angepasst.

Das laufende Schlichtungsverfahren S 02/12 und der dem zu Grunde liegende Antrag A16/11 finden damit ihre Erledigung.

Diese Regelung tritt hinsichtlich des Punktes 3 zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Regelungen der Punkte 1, 2 und 4 treten zum 15.04.2012 in Kraft.

Erläuterungen:

Der Beschluss wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass die Einmalzahlung einen Ausgleich für den Kaufkraftverlust in 2011 darstellen soll; die Einmalzahlung gilt in beiden Bereichen (Ost und West) der AVR DWBO.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Matz
Vorstand